

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Mai 2010	Nr. 8
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“. Vom 3. Dezember 2009 .....	70
Studienordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“. Vom 3. Dezember 2009 .....	75

## **Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“**

**Vom 3. Dezember 2009**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen und von § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 29. Oktober 2008 (Dienstbl. S. 1138) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 15.12.2004 folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

### **§ 1**

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den in der Fakultät eingerichteten postgradualen Studiengang „European Management“ abschließen.

(2) Auf Grund der in dieser Ordnung in § 1 bis § 7 geregelten Prüfungen verleiht die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/ Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion).

(3) Die Prüfungen werden im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von Prüfern/Prüferinnen durchgeführt, die durch den/ die Beauftragten/Beauftragte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den postgradualen Studiengang „European Management“ (Fakultätsbeauftragter/Fakultätsbeauftragte) zu bestellen sind.

(4) Der/Die Geschäftsführende Direktor/in als Fakultätsbeauftragter/ Fakultätsbeauftragte wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren/innen der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirt-

schaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Fakultätsbeauftragten entscheidet der/die Dekan/in.

### **§ 2**

Die Erteilung des Grades eines Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion) setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 genannten Studiengang voraus sowie den Nachweis von insgesamt 300 ECTS Punkten. An anderen Hochschulen oder im Rahmen von Fernstudien zurückgelegte Studienzeiten und dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können gemäß § 60 Abs. 6 UG mit bis zu 30 ECTS Punkten anerkannt werden.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet der/die Fakultätsbeauftragte.

### **§ 3**

(1) Die Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten postgradualen Studiengang ist erfolgreich, wenn der/die Studierende im Laufe des Studienjahres wenigstens 45 ECTS-Credit-Points im Rahmen integrativer Modulprüfungen erwirbt sowie eine Abschlussarbeit mit 15 ECTS-Credit-Points erfolgreich absolviert. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 3 Monate, für Studierende die nach § 3 Abs. 10 das Studium berufsbegleitend absolvieren 6 Monate. Die Begutachtung der Abschlussarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungen können mündlich oder schriftlich abgenommen werden. Mündliche Prüfungen dauern für jeden Studierenden/jede Studierende etwa 15 Minuten. Als schriftliche Prüfungsleistung sind Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Alternative Prüfungsverfahren sind nach Absprache mit dem/der Fakultätsbeauftragten zulässig (z. B. Planspiele, Hausarbeiten, Fallstudien etc.).

(3) Schriftliche Prüfungen sollen von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet und mündliche Prüfungen sollen von zwei Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abgenommen werden. Einer der Prüfer/Eine der Prüferinnen ist der Dozent/die Dozentin, der/die den Kurs veranstaltet hat. Als

Beisitzer/Beisitzerin soll ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin herangezogen werden.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (§ 4 Abs. 1) bewertet wurde. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen voneinander ab, entscheidet der/die jeweilige Fakultätsbeauftragte in den Grenzen der Bewertung der beiden Prüfer/Prüferinnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Teilnehmer/Teilnehmerinnen des in § 1 Abs. 1 bezeichneten postgradualen Studiengangs beschränkt werden. Sie ist auf Wunsch des/der Studierenden auszuschließen. Über die Prüfung wird ein Protokoll gefertigt.

(6) Die jeweiligen Teilergebnisse der zu bestehenden Kurse sind dem Kandidaten/der Kandidatin in angemessener Zeit nach Ablauf des jeweiligen Kurses bekanntzugeben.

(7) Die Regelstudienzeit zur Erlangung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Magisterabschlusses umfasst zwei Semester. Auf Antrag ermöglicht der/die Fakultätsbeauftragte die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Wahrnehmung von Familienpflichten.

(8) In begründeten Fällen können auf Antrag die nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Leistungen in einem Zeitraum von insgesamt bis zu 4 Jahren erbracht werden (berufsbegleitendes Studium). Eine Studienzeit von zwei Jahren soll jedoch nicht überschritten werden.

(9) Nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfungen und der Abschlussarbeit kann der Prüfling auf Antrag die Prüfungsakten einsehen.

#### § 4

(1) Für die Bewertungen der Leistungen gelten die folgenden Noten:

ausgezeichnet	20-19 Punkte
sehr gut	18-17 Punkte
gut	16-15 Punkte
befriedigend	14-12 Punkte
ausreichend	11-10 Punkte
nicht ausreichend	weniger als 10 Punkte

(2) Die in Absatz 1 genannte Notenskala wird in jedes Zeugnis eingetragen.

#### § 5

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Fakultätsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Als wichtiger Grund gilt auch die Krankheit eines von einem Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wird der/die Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem/der Fakultätsbeauftragten überprüft wird.

#### § 6

(1) Die Magisterurkunde wird im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von dem Dekan/der Dekanin ausgestellt und unterzeichnet.

(2) Sie weist die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, Gegenstand und Ergebnis der Abschlussarbeit und das Gesamtergebnis aus. Das Gesamtergebnis entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Ergebnisse der einzelnen Prüfungen (45 Leistungspunkte) und der Abschlussarbeit (15 Leistungspunkte). Es wird auf eine Dezimalstelle errechnet und ausgewiesen. Für die Zuordnung der Notenstufen „befriedigend“ und besser (§ 4 Abs. 1) werden an den Grenzen der Notenstufen Dezimalwerte von 0,5 an aufgerundet.

(3) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin ein Diploma Supplement. In das Diploma Supplement werden die im Zeugnis aufge-

fürten Noten ergänzt um eine European Credit Transfer System (ECTS)-Note aufgenommen, die über das Abschneiden des Prüflings im Verhältnis zu den anderen Studierenden des jeweiligen Studienjahres Auskunft gibt. Diese Benotung lautet wie folgt:

A für die besten	10 % der Studierenden,
B für die nächsten	25 % der Studierenden,
C für die nächsten	30 % der Studierenden,
D für die nächsten	25 % der Studierenden,
E für die nächsten	10 % der Studierenden.

(4) Hat ein Studierender/eine Studierende die für den Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion) erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erbracht, so kann er/sie die nicht bestandenenen Prüfungen einmal wiederholen. Von der Wiederholungsmöglichkeit ist innerhalb eines Jahres Gebrauch zu machen. Ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bereits bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

### § 7

Der/Die Fakultätsbeauftragte kann Kurse des postgradualen Studiengangs „European Management“ bestimmen, über deren erfolgreichen Abschluss auf Antrag ein Einzelzertifikat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgestellt wird. Der Antrag ist vor Kursbeginn zu stellen.

### § 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Studierende die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, können ihr Studium innerhalb von 8 Semestern nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

Saarbrücken, 27. April 2010

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

## Studienordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“

Vom 4. Februar 2010

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen und von § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 29. Oktober 2008 (Dienstbl. S. 1138) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 15.12.2004 folgende Studienordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

### § 1

Die Studienordnung gilt für den in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes eingerichteten postgradualen Studiengang „European Management“. Der Studiengang wird mit Prüfungen abgeschlossen, auf Grund derer der Grad eines Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion) verliehen wird.

### § 2

Der Studiengang soll primär Studierenden aller Länder mit abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium offen stehen. Er soll ihnen über ihre Fachausbildung hinaus Gelegenheit geben, einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die wirtschaftlichen und institutionellen Probleme der Europäischen Integration sowie deren historische und politische Zusammenhänge zu gewinnen. Der Studiengang ist stärker anwendungsorientiert.

### § 3

Die Einschreibung für den Studiengang setzt voraus, dass der Bewerber/ die Bewerberin ein wirtschaftswissenschaftliches berufsqualifizierendes Studium (§ 64 UG) oder ein gleichwertiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat. Der/die Beauftragte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den postgradualen Studiengang „European Management“ (Fakultätsbeauftragter/Fakultätsbeauftragte) kann Ausnahmen zulassen; gegebenenfalls kann eine Überprüfung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse gefordert werden. An anderen Hochschulen oder im Rahmen von Fernstudien zurückgelegte Aufbaustudienzeiten und dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der/die Fakultätsbeauftragte. Näheres zu den Zugangskriterien regelt der Anhang zur Studienordnung.

### § 4

Der/Die Fakultätsbeauftragte bestimmt, in welcher Form die in § 3 genannten Nachweise geführt werden können. Wird eine Prüfung anberaumt, so ist das Verfahren dieser Prüfung rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

### § 5

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Sie können auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

### § 6

Der Studiengang umfasst ein Jahr.

### § 7

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in folgende Module und Modulelemente:

Modul 1: Managing Basics

M1-1 International Management

M1-2 Corporate Sustainability and Social Responsibility

Modul 2: European Regulations

M2-1 European Economics

M2-2 European Law

M2-3 European Politics

Modul 3: Financial Management

M3-1 International Accounting

M3-2 International Finance

Modul 4: Marketing and Management

M4-1 Marketing and Management in Emerging Countries

Modul 5: Human Capital Management

M5-1 International Human Resource Management

M5-2 Cross-Cultural Management

Modul 6: Operations Management

M6-1 International Controlling

M6-2 Management Information Systems

Modul 7: Behaviour Management

M7-1 Consumer Behaviour

M7-2 Management of Strategic Change

Modul 8: Retailing

M8-1 International Retailing & Logistics

Modul 9: Master-Thesis

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird.

Die Module werden einmal pro Studienjahr angeboten. Die Modulprüfungen sind überwiegend integrativ.

(2) Die Abschlussarbeit wird mit 15 ECTS-Credit-Points gewichtet.

### § 8

Das Studienprogramm wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Fakultätsrat festgesetzt und in geeigneter Form bekanntgegeben.

Dabei können auch Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge einbezogen werden. Die Einbeziehung erfolgt im Einvernehmen mit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

**§ 9**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert sind, können ihr Studium innerhalb von 8 Semestern nach der bisher geltenden Ordnung abschließen.

Saarbrücken, 27. April 2010

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber